

# RS OGH 1998/11/20 12R203/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1998

## Norm

ZPO §41

RATG §23 Abs5

## Rechtssatz

Ist eine Prozeßpartei nicht am Ort des Kanzleisitzes ihres Vertreters, sondern im Ausland wohnhaft und wurde auch nicht einmal behauptet, daß ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Partei und Vertreter besteht, so können die durch die Zusicherung des auswärtigen Rechtsanwalts erwachsenen Mehrkosten nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig angesehen werden.

## Entscheidungstexte

- 12 R 203/98f

Entscheidungstext OLG Wien 20.11.1998 12 R 203/98f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000280

## Dokumentnummer

JJR\_19981120\_OLG0009\_01200R00203\_98F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)